

M.O.V.E. Hessen e.V. Auf der Langwies 20, 65510 Hünstetten

Dr. Heinrich L. Kolb MdB FDP
Deutscher Bundestag

11011 Berlin

persönlich überreicht

24. November 2004

Steuerstreit Lenniger / Finanzamt Cuxhaven

Sehr geehrter Herr Dr. Kolb,

in der o.g. Angelegenheit überreichen wir Ihnen zu Ihrer Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung einen Teil des uns bekannten Schriftverkehrs wie auch Pressemitteilungen mit der Bitte sich dieser Sache anzunehmen und sich mit dem niedersächsischen Finanzminister Herrn Möllring (CDU) sowie dem niedersächsischen Wirtschaftsminister Herrn Walter Hirche (FDP) in Verbindung zu setzen, damit hier kurzfristig eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden kann.

Die von Herrn Lenniger u.a. angesprochenen Damen und Herren im niedersächsischen Landtag sind – wie die letzten Wochen einmal mehr gezeigt haben – nicht gewillt, sich mit diesem Fall ordentlich zu befassen. Entgegen der für Herrn Lenniger sprechenden Beweislage sowie auch entgegen der Stellungnahmen seiner Steuerberater beruft man sich auch hier darauf, dass das Finanzamt Cuxhaven korrekt gehandelt habe.

Unter dem Begriff „einvernehmliche Lösung“ verstehen wir nicht die Aufforderung, dass Herr Lenniger die auf falschen Grundlagen errechneten und mittlerweile bestandskräftig gewordenen Steuerschulden bezahlen muss, weil – so die bisherige Diktion aus dem niedersächsischen Finanzministerium – Bestandskraft vor Rechtskraft geht, und bestandskräftige Steuerbescheide einem „Gottesurteil“ gleichkämen. Aus unserer Sicht käme hier eine Berichtigung aller Steuerbescheide wegen offensichtlicher Unrichtigkeiten, zumindest aber ein Erlass aus Billigkeitsgründen zum Tragen.

Wir sind des weiteren der Meinung, dass die Überarbeitung der fraglichen Steuerbescheide in diesem speziellen Fall vorzugsweise durch ein anderes, neutrales und objektiv arbeitendes Finanzamt aus Niedersachsen bearbeitet werden sollte.

Entgegen der Meinung des Mittelstandsbeauftragten der Bundesregierung, Herrn Rezzo Schlauch, sind wir der Auffassung, dass die Steuerverwaltungshoheit nicht ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der Länder liegt, sondern – entsprechend Art. 108 Abs. 3 GG – zumindest dann in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt, wenn es sich – wie vorliegend der Fall – um Steuern handelt, die ganz oder teilweise dem Bund zufließen (s. sein hier in Kopie beigefügtes, an uns gerichtetes Schreiben vom 05.11.2004).

Daraus ergibt sich für uns im Umkehrschluss auch, dass die steuerrechtliche Qualifizierung und Würdigung von Sachverhalten spätestens dann durch übergeordnete Stellen erfolgen muss, wenn offensichtlich erkennbar ist, dass der Steuerbürger vor Ort weder von Seiten des für ihn zuständigen Finanzamtes noch von Seiten des Finanzgerichts und weiterer Behörden und Ämter die erforderliche, objektive Behandlung und Beurteilung seines Falles erfährt.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich als unternehmerisch tätiger Mittelstandsbeauftragter der FDP dieses Falles annehmen und in dieses nicht mehr nachvollziehbare Geschehen eingreifen würden.

In Erwartung Ihrer alsbaldigen Stellungnahme bedanken wir uns im voraus für Ihre Bemühungen und Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Kristin Meyer

Anlagen:

cc: Burkhard Lenniger